

Allgemeinverfügung

zur Einrichtung einer temporären Gartenabfall-Annahmestelle im Stadtteil Osterholz

Aufgrund des § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 884) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 22 Abs. 1 des Abfallortsgesetzes verfügt Die Bremer Stadtreinigung AöR, dass auf dem Betriebsgelände des Umweltbetriebes Bremen, An Krietes Park 1, 28307 Bremen, eine temporäre Annahmestelle eingerichtet wird. An der Annahmestelle werden ausschließlich Gartenabfälle nach § 7 Abs.1 Nr. 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und –stubben angenommen. Die Dauer des Betriebes dieser Annahmestelle ist befristet auf die Monate März bis November in dem Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 30. November 2024 In diesem Zeitraum wird die Annahmestelle ausschließlich an Samstagen betrieben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung AöR, unter <https://www.die-bremer-stadtreinigung.de/>, veröffentlicht. Die Amtliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de einzusehen. Des Weiteren können die Amtlichen Bekanntmachungen zu den üblichen Dienstzeiten der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern kostenfrei eingesehen werden (s.a. BremGBI. 2014 S.551)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Die Bremer Stadtreinigung, An der Reeperbahn 4, 28217 Bremen zu erheben.

Bremen, den 14.02.2024

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

Begründung

Die Bremer Stadtreinigung ist gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. 2017, 490) auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Als solcher obliegt der Anstalt der Vollzug des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 884).

Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Abfallortsgesetz kann die Anstalt durch Allgemeinverfügung neue Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen festlegen, zugelassene Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben.

Die Bremer Stadtreinigung betreibt, verteilt über das Stadtgebiet, Recycling-Stationen als Annahmestellen gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abfallortsgesetz für die getrennte Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen.

Im Entwicklungsplan Recycling-Stationen 2024 ist auch der Neubau einer top-modernen Recycling-Station in Osterholz in der Straße „An Krietes Park“ vorgesehen. Eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Recycling-Station Osterholz ist für den Jahresanfang 2025 geplant. Um insbesondere in den Saison-Monaten (März bis November) weiterhin eine zusätzliche Möglichkeit zur Entsorgung von Gartenabfällen im Stadtteil Osterholz zur Verfügung zu stellen, richtet DBS auch im Jahr 2024 eine temporäre Annahmestelle auf dem Gelände des Umweltbetriebes Bremen, An Krietes Park 1, 28207 Bremen ein.

An der Annahmestelle werden ausschließlich Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben angenommen. Die Abgabe ist aus betrieblichen und organisatorischen Gründen nur samstags zwischen 8:00 und 14:00 in den Monaten März bis November in dem Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 30. November 2024 möglich.

Bremen, den 14.02.2024

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts